OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605417/9/KHa/HUE

Datum:
Linz, 5. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des Y Y, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 30. Mai 2022, GZ: BHPE/922110003846/22, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. November 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 74 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. Mai 2022, GZ: BHPE/922110003846/22, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 14. April 2022, 15:30 Uhr, in 4222 Gusen, auf der Landesstraße L569, StrKm 14,865, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x gelenkt und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 41 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten des Bf abgezogen worden.

Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO verletzt und wurde gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in Höhe von 370 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 62 Stunden) verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der dem Spruch zugrunde gelegte Sachverhalt aufgrund der Anzeige als erwiesen anzusehen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde. In dieser wird unter Hinweis auf seine frühere Stellungnahme zusammengefasst vorgebracht, dass er „zum genannten Zeitpunkt“ nicht am genannten Tatort gewesen sei. Die Strecke befahre er des Öfteren und er verhalte sich immer den Verkehrsregeln entsprechend. Anlässlich einer Fahrt in Richtung Mauthausen um etwa 16:30 Uhr am angegebenen Tattag habe der Beschwerdeführer bemerkt, dass ein Polizeifahrzeug hinter ihm gefahren ist. Es sei im Anschluss zu einer Verkehrskontrolle gekommen, im Zuge welcher der Beschwerdeführer von den Polizisten gefragt worden sei, ob er vor etwa 1,5 Stunden auf dieser Strecke (und damit den gegenständlichen Tatort) gefahren sei. Dies habe der Beschwerdeführer mit dem Hinweis bejaht, dass diese Fahrt jedoch vor etwa einer halben Stunde stattgefunden habe. Diese Frage sei dem Beschwerdeführer suspekt erschienen, da man bei Vorliegen eines (Beweis-)Fotos oder der Kennzeichennummer eine solche Frage nicht stellen müsse.

I.3. Mit Schreiben vom 5. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Die belangte Behörde übermittelte am 14. Oktober 2022 dem Landesverwaltungsgericht auf Anforderung einen Auszug über die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers, den Eichschein das verwendete Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät betreffend (Eichschein Nr. E21-0626/16) sowie das Messprotokoll betreffend der am 14. April 2022 durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde, in die ergänzend übermittelten Unterlagen sowie in die Beschwerdeschrift. Weiters fand am 10. November 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher sowohl der Beschwerdeführer als auch eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben. Im Rahmen dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden sowohl der Beschwerdeführer als auch der Meldungsleger als auch eine weitere Polizeibeamtin als Zeugen einvernommen. Der Verhandlung wurde zudem der Amtssachverständige für Verkehrstechnik Dipl.-HTL-Ing. R H beigezogen, der sich in seinem Gutachten zur Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des verfahrensgegenständlichen Messergebnisses geäußert hat.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 14. April 2022 gegen 15:30 Uhr, das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x in 4222 Gusen, Landstraße L569 bei StrKm. 14,865 von Langenstein kommend in Fahrtrichtung St. Georgen an der Gusen. Zu diesem Zeitpunkt erfolgten Geschwindigkeitsmessungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vom Messort auf der L569 in 4222 Gusen, Straßenkilometer 14,900 aus. Dabei erfolgte auch eine Messung der Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer zur Tatzeit gelenkten Fahrzeuges. Der Ort der Geschwindigkeitsmessung als Tatort (L569 bei Straßenkilometer 14,865) befindet sich im Ortsgebiet von Gusen; die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt somit 50 km/h.

II.2. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mittels des Laser-Geschwindigkeitsmessgeräts „TruSpeed“ LTI 20/20; die Identifikationsnummer des Messgeräts lautet 4888. Das verwendete Lasermessgerät war zur Tatzeit ordnungsgemäß geeicht (Eichdatum: 13. Juli 2021, Ablauf der Nacheichfrist am 31. Dezember 2024).

Die Geschwindigkeitsmessung wurde durch einen entsprechend geschulten Polizeibeamten mit entsprechender Erfahrung durchgeführt. Die Messung erfolgte in einer Entfernung von 35 m vom Standort des Messbeamten aus gesehen, wobei diese vom Messbeamten freistehend durchgeführt wurde. Vor Inbetriebnahme des

Lasermessgerätes wurden vom Messbeamten alle gemäß Verwendungsbestimmungen und Bedienungsanleitung vorgesehenen Überprüfungen durchgeführt. Auch der Messvorgang selbst erfolgte gemäß den Verwendungsbestimmungen und der Bedienungsanleitung. Das Messergebnis ist daher ordnungsgemäß zustande gekommen. Die Lasermessung bezog sich auf das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, welches sich von L kommend in Fahrtrichtung St. Georgen an der Gusen bewegte (Zeugenaussage des Meldungslegers; gutachtliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik in der Verhandlung am 10. November 2022).

Die Zielerfassungsüberprüfung sowie die anschließende Nullmessung erfolgten auf das sich dort befindliche Ortsschild. Dieses Visierziel ist sowohl für die Zielerfassung als auch für die Nullmessung gemäß den Verwendungsbestimmungen geeignet (gutachtliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik in der Verhandlung am 10. November 2022). Aus technischer Sicht erfolgten daher sowohl die Inbetriebnahme als auch die Handhabung des Lasermessgerätes entsprechend den diesbezüglichen Verwendungsbestimmungen. Der Geräteselbsttest erfolgte um 14:35 Uhr und wurde letztmalig um 16:05 Uhr halbstündlich wiederholt (Vermerk am Messprotokoll vom 14. April 2022).

Es bestehen aus verkehrstechnischer Sicht keinerlei Hinweise darauf, dass die erfolgte Messung nicht das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug betroffen oder es sich um ein fehlerhaftes Messergebnis gehandelt hätte.

II.3. Die Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort gelenkten Fahrzeuges betrug laut erfolgter Lasermessung 94 km/h. Abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz von 3 km/h ergibt sich somit eine Geschwindigkeit von 91 km/h, die dem vom Beschwerdeführer am Tatort zur Tatzeit gelenkten Fahrzeug zuzurechnen ist.

II.4. Nach Beendigung der Geschwindigkeitsmessungen verließen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegen etwa 16.10 Uhr mit ihrem Einsatzfahrzeug den gegenständlichen Messort Richtung St. Georgen. Kurz danach kam ihnen der Beschwerdeführer mit dem Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x entgegen. Die Polizeibeamten nahmen die Nachfahrt auf und erfolgte die Anhaltung des Beschwerdeführers. Im Zuge dieser Amtshandlung wurde der Beschwerdeführer mit dem Ergebnis der Lasermessung bei dessen Fahrt in Fahrtrichtung St. Georgen um 15:30 Uhr konfrontiert und wurde der Beschwerdeführer über die Anzeigeerstattung an die Bezirksverwaltungsbehörde in Kenntnis gesetzt.

II.5. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen zwei noch nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf. Der Beschwerdeführer verfügt über

ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.500 Euro und ist für seine halbtags beschäftigte Ehegattin sorgepflichtig.

III. Beweiswürdigung

III.1. Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Tatzeit sowie zum Tatort gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde, auf den Aussagen des Beschwerdeführers sowie der als Zeugen einschreitenden Polizisten im Rahmen der vor dem erkennenden Gericht durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dass es sich beim Tatort um ein Ortsgebiet handelt und somit die höchstzulässige Geschwindigkeit 50 km/ beträgt, wurde auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Der Beschwerdeführer hat vielmehr im Rahmen seiner Einvernahme angegeben, das verfahrensgegenständliche Ortsgebiet zu kennen und somit auch über die geltende Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Kenntnis zu sein.

III.2. Die Feststellung, wonach der Beschwerdeführer zur Tatzeit den Tatort mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug auch tatsächlich passiert hat und sich somit die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsmessung auf das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug bezogen hat, ergibt sich grundsätzlich übereinstimmend einerseits aus den Aussagen des Beschwerdeführers, wonach dieser aufgrund seiner zeitlichen Schilderung (Termin um 15:40 Uhr in St. Georgen an der Gusen) den Tatort zur Tatzeit auch tatsächlich befahren hat, als auch aus den diesbezüglich glaubhaften Schilderungen der beiden einvernommenen Zeugen, die beide nachvollziehbar geschildert haben, dass unmittelbar im Zuge der durchgeführten Geschwindigkeitsmessung sowohl die Uhrzeit als auch das Kennzeichen des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges notiert wurden. Es besteht somit für das erkennende Gericht kein Zweifel daran, dass sich der Beschwerdeführer mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort befunden hat.

Die vom Beschwerdeführer diesbezüglich dargelegten „Ungereimtheiten“, da er im Zuge der anschließenden Anhaltung befragt worden sei, ob er vor etwa 1,5 Stunden den Tatort befahren habe, haben sich aus dem abgeführten Beweisverfahren nicht ergeben und können auch nicht nachvollzogen werden. Auf Basis des vorliegenden Messprotokolls sowie der glaubhaften Aussagen der unter Wahrheitspflicht einvernommenen Zeugen hat sich unzweifelhaft ergeben, dass zur Tatzeit am Tatort Geschwindigkeitsmessungen stattgefunden haben und dabei die Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges gemessen wurde. Es ist demnach von einem Irrtum bzw. Hörfehler des Beschwerdeführers auszugehen, zumal auch der einschreitende Polizeibeamte in der Verhandlung ausgeschlossen hat, den Zeitpunkt der Geschwindigkeitsmessung, wie er vom Beschwerdeführer wiedergegeben wurde, genannt zu haben.

Der Beschwerdeführer stellt aufgrund der vermeintlich unterschiedlichen Angaben über den Zeitpunkt der Geschwindigkeitsmessung eine Verwechslung seines Fahrzeuges in den Raum. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass einerseits – wie oben dargestellt wurde – keine Diskrepanz hinsichtlich der genauen Tatzeit besteht und es andererseits bereits aufgrund des von den einschreitenden Polizeibeamten geschilderten Ablaufs einer Kontrolle und über die Aufzeichnung der wesentlichen Fahrzeugdaten keinerlei Hinweis auf eine Verwechslung des Fahrzeuges gibt. Gänzlich ausgeschlossen wird die hypothetische Möglichkeit einer Verwechslung durch den Umstand, dass der weiße Mercedes des Beschwerdeführers anlässlich der Nachfahrt um etwa 16.15 Uhr von den Polizisten eindeutig wiedererkannt wurde.

III.3. Die für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen zur dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung ergeben sich in schlüssiger Weise aus dem Akt der belangten Behörde, dem Beweisergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere den Aussagen des meldungslegenden Polizeibeamten, sowie den schlüssigen und nachvollziehbaren gutachtlichen Erläuterungen und fachlichen Darstellungen des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik.

Die konkrete Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das geeichte Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Marke TrueSpeed mit der Identifikationsnummer 4888. Unbestritten handelt es sich bei diesem Laser-Messsystem um ein technisch absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Einem mit der Geschwindigkeitsmessung mit einem solchen Gerät betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten (vgl. ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - z.B. VwGH 31.05.2012, 2012/02/0082; VwGH 28.06.2001, 99/11/0261; VwGH 19.02.2019, Ra 2019/02/0032, uvm).

III.4. Der als Zeuge einvernommene Meldungsleger hat bei der Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen äußerst kompetenten Eindruck hinterlassen. Er hat sehr überzeugend seine grundsätzliche Vorgehensweise bei der Inbetriebnahme und Verwendung des Lasermessgerätes und die damit verbundenen Abläufe geschildert. Anhaltspunkte dafür, dass dem Meldungsleger bei der Handhabung des Gerätes ein das Messergebnis beeinflussender Fehler unterlaufen wäre oder die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt gewesen wäre, finden sich nicht.

Zur Inbetriebnahme schilderte der Meldungsleger seine Vorgehensweise sehr detailliert und nachvollziehbar, wonach nach Einschalten des Lasermessgerätes die Selbstkontrolle des Gerätes (Selbsttest) erfolgte und danach die Zielerfassungskontrolle und daran anschließend die Nullmessung durchgeführt

wurden. Anschließend wird der sogenannte Schwellwert eingestellt, das ist jener Wert, bei dem das Lasermessgerät eine Geschwindigkeitsüberschreitung akustisch anzeigt.

Die konkrete Geschwindigkeitsmessung des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges wurde nach den Schilderungen des Meldungslegers freistehend auf eine Entfernung von 35 m vorgenommen. Es wurde das Fahrzeug des Beschwerdeführers gemessen und kann ausgeschlossen werden, dass ein anderes Fahrzeug im Zuge des Messvorganges erfasst wurde.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht kein Grund, an der Aussage des Zeugen zu zweifeln. Der Zeuge hat in keiner Weise den Anschein erweckt, dass er den Beschwerdeführer ungerechtfertigt belasten wolle.

III.5. Dass es sich bei dem verwendeten Lasermessgerät um ein geeichtes Gerät gehandelt hat, ergibt sich aus dem im Akt erliegenden gültigen Eichschein. Laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen fand die Eichung des Messgerätes am 13. Juli 2021 statt und läuft die Nacheichfrist am 31. Dezember 2024 ab. Für das verwendete Messgerät lag daher zum Zeitpunkt der Messung nachweislich eine gültige Eichung vor.

Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (VwGH 07.03.2016, Ra 2016/02/0037; 18.11.2011, 2008/02/0334; 19.02.2019, Ra 2019/02/0032).

III.6. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde zudem ein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik zur Verhandlung beigezogen. Der Amtssachverständige erläuterte im Detail, dass der Polizeibeamte das Lasermessgerät korrekt in Betrieb genommen hat. Der Amtssachverständige führte dazu aus, dass aus technischer Sicht zusammenfassend festzuhalten ist, dass die Inbetriebnahme des Lasermessgerätes entsprechend den Verwendungsbestimmungen erfolgt ist und dass im Hinblick auf die Messentfernung und den Messkreisdurchmesser gut nachvollziehbar ist, dass das gegenständliche Fahrzeug einwandfrei anvisiert werden konnte. Die dem Beschwerdeführer anzulastende gefahrene Geschwindigkeit betrug daher 94 km/h; abzüglich der eichtechnischen Messtoleranz sind dem Beschwerdeführer daher 91 km/h vorzuhalten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet vor allem diese gutachtlichen Erläuterungen und fachlichen Darstellungen des Amtssachverständigen für schlüssig und nachvollziehbar. Dieser ist aufgrund seiner besonderen Fachkenntnis

dazu in der Lage, aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Geschwindigkeitsmessung auf ihre Korrektheit hin zu überprüfen und entsprechende Aussagen zu treffen. Es besteht daher - gemäß dem Gutachten des Amtssachverständigen - kein Anlass, an der Richtigkeit des Messvorganges und an der Richtigkeit des Messergebnisses zu zweifeln. Der Beschwerdeführer hat den Feststellungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung keine konkreten Hinweise entgegengestellt, die den Verdacht einer mangelnden Funktionstüchtigkeit des Gerätes oder eine Fehlmessung hätten begründen können. Die Ausführungen des Sachverständigen sind daher mangels Widerspruchs des Beschwerdeführers auf gleicher Ebene beweiskräftig und daher bedenkenlos der Entscheidung zugrunde zu legen.

III.7. Anhaltspunkte dafür, dass die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt gewesen wäre, finden sich daher nicht. Gestützt auf den Eichschein, die Zeugenaussage des Meldungslegers sowie insbesondere das vom Amtssachverständigen für Verkehrstechnik dargelegte Gutachten kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zweifelsfrei von der Funktionstüchtigkeit des Messgerätes sowie dessen vorschriftsmäßiger Inbetriebnahme und Verwendung und damit der Richtigkeit der Geschwindigkeitsmessung ausgehen. Es ergibt sich kein Hinweis oder konkreter Anhaltspunkt für etwaige Fehler oder eine Verfälschung des Messergebnisses, sodass der ordnungsgemäß ermittelte Messwert zweifellos dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug zuzuordnen ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschreitet.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Auf Grundlage der Ergebnisse des Beweisverfahrens steht fest, dass der Beschwerdeführer die im Ortsgebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 41 km/h überschritten hat, da er statt der erlaubten 50 km/h mit einer Geschwindigkeit von 91 km/h (die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bei diesem Wert bereits berücksichtigt) gefahren ist

IV.2.2. Eine Methode zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges ist unter anderem der Einsatz eines Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräts. Im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt wurde die Fahrgeschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges mit einem technisch einwandfreien und gültig geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät gemessen. Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes liegen nicht vor. Der im Akt einliegende Eichschein ist amtssigniert und somit rechtsgültig.

Unbestritten ist ein Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät dieser Bauart grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Der auf die Verwendung des genannten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes geschulte Polizeibeamte, der die Messung durchgeführt hat, hat sowohl bei Inbetriebnahme des Messgerätes als auch bei Durchführung der Messung die Verwendungsbestimmungen, insbesondere nach der Bedienungsanleitung, eingehalten, sodass die Messung der Geschwindigkeit des Beschwerdeführers ordnungsgemäß erfolgte. Auch der Geräteselbsttest wurde halbstündlich wiederholt.

Es ergaben sich keine Hinweise oder Anhaltspunkte dafür, dass eine Fehlmessung oder Verfälschung des Messergebnisses durch andere Fahrzeuge gegeben war. Es besteht damit kein Zweifel an der eindeutigen Zuordnung des Messergebnisses zum vom Beschwerdeführer gelenkten PKW und an der Heranziehbarkeit des Messergebnisses als Grundlage für den Tatvorwurf, zumal das Messgerät ordnungsgemäß geeicht war und der Messvorgang ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Überprüfung der Lasermessung durch den Amtssachverständigen ergab mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Richtigkeit der durchgeführten Messung und damit die Richtigkeit des Messergebnisses.

IV.2.3. Da das Tatbild der Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO bei jeder Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit erfüllt ist, hat der Beschwerdeführer die Übertretung der Bestimmung des § 20 Abs. 2 StVO in objektiver Hinsicht zu vertreten.

IV.3. Zur subjektiven Tatbestandsverwirklichung

IV.3.1. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

IV.3.2. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich jedoch keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Dieser hat somit nicht dargelegt, dass es ihm aus berücksichtigungswürdigen subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Beschwerdeführer damit nicht glaubhaft machen.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

IV.4.2. Die anzuwendende Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO 1960 sieht eine Geldstrafe von 300 bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, vor.

Nach den Angaben des Beschwerdeführers verfügt dieser über ein Monatseinkommen in Höhe von 2.500 Euro netto, wobei dieser gegenüber seiner Ehegattin sorgepflichtig ist.

Aufgrund der beiden (nicht einschlägigen) verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers kommt diesem der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute. Sonstige Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

IV.4.3. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr und sind überhöhte Geschwindigkeiten immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle. Es gilt daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Bereits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist somit als überaus bedeutend zu qualifizieren, sodass bereits diese Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes) nicht vorliegt. Zudem geht von der vorliegenden Geschwindigkeitsüberschreitung ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial aus. Der Unrechtsgehalt der Tat kann somit nicht als geringfügig angesehen werden, weshalb auch nicht von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden kann.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt schon aus den genannten Gründen nicht in Betracht.

IV.4.4. Unter Berücksichtigung dieser aufgrund des Beweisverfahrens festgestellten Tatbestandsverwirklichung des § 20 Abs. 2 StVO sowie im Hinblick darauf, dass weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe vorliegen, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Berücksichtigung der Einkommenssituation des Beschwerdeführers, die von der belangten Behörde festgesetzte Strafhöhe, welche nur geringfügig über der gesetzlichen Mindeststrafe liegt, keinesfalls als überhöht, sondern vielmehr als tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist. Auch generalpräventiven Überlegungen wird durch die vorliegende Strafhöhe Rechnung getragen. Die belangte Behörde hat die Geldstrafe somit in ihrem gesetzlichen Ermessensspielraum rechtskonform festgesetzt.

Dem Beschwerdeführer ist die Bezahlung der Geldstrafe im verfügten Ausmaß - ohne Einschränkung seiner Lebensführung - jedenfalls zumutbar. Die verhängte Geldstrafe bewegt sich im Bereich der gesetzlichen Mindeststrafe und beträgt lediglich 7,4 % der möglichen Höchststrafe von 5.000 Euro, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Ausgehend von einer verhängten Geldstrafe von 370 Euro errechnet sich somit ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren im Ausmaß von 74 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Gerade im Bereich der Geschwindigkeitsüberschreitungen, welche mit entsprechenden Geschwindigkeitsmessgeräten durchgeführt werden, existiert eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und basiert das vorliegende Erkenntnis auf diesen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist damit auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas